

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des
Jahres 1909. Provisorische kirchliche Gesetze betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1909.

Provisorische kirchliche Gesetze betreffend.

Seit der letzten Generalsynode sind folgende provisorische kirchliche Gesetze ergangen, für welche die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erbeten wird:

1. Provisorisches kirchliches Gesetz vom 23. Februar 1905, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Achern betr., Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1905 S. 48;
2. desgl. vom 18. April 1907, die Bildung einer — die Gemarkung der politischen Gemeinde Reichenbuch umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Reichenbuch betr., Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1907 S. 91;
3. desgl. vom 12. September 1907, die Erhebung der Filialgemeinde Waldhof zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr., Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1907 S. 121;
4. desgl. vom 4. November 1907, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen betr., Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1907 S. 152;
5. desgl. vom 5. September 1908, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Triberg betr., Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1908 S. 138;
6. desgl. vom 24. September 1908, die Erhebung der Filialgemeinde Rheinau zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr., Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1908 S. 150;
7. desgl. vom 31. März 1909, die Erhebung der Diasporagenossenschaften Kenzingen und Herbolzheim zu Kirchengemeinden betr., Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1909 S. 60.

Bei Ziffer 1, 4, 5 und 7 handelt es sich um frühere Diasporagenossenschaften, welche entsprechend den bisherigen, von der Generalsynode gebilligten Grundsätzen als Kirchengemeinden organisiert wurden. Es sind dadurch 2725 Diasporiten in den verfassungsmäßigen Gemeindeverband eingegliedert worden, nämlich (nach der Volkszählung von 1905): Aghern und Nebenorte mit 1167, Furtwangen mit 359, Triberg und Nebenorte mit 715, Kenzingen mit 327, Herbolzheim mit 157. Mit der Errichtung der Kirchengemeinden ist zugleich die Errichtung von Pfarreien verbunden worden, welche zunächst durch Pfarrverwalter versehen werden. Die Kirchengemeinden Kenzingen und Herbolzheim wurden zu einem Gesamtkirchspiel vereinigt, in welchem Kenzingen Muttergemeinde und Herbolzheim Tochter-(Filial-)gemeinde ist; für das Gesamtkirchspiel wurde eine Pfarrei in Kenzingen errichtet.

Bei Ziffer 2 (Reichenbuch) handelt es sich um die Umbildung eines bisherigen Nebenorts zu einer Filialgemeinde. In diesem Nebenort hatte sich das dringende Bedürfnis nach eigener gottesdienstlicher Bedienung und nach Erstellung eines eigenen Kirchengebäudes geltend gemacht. Es ist ihm durch die Organisation die Möglichkeit geworden, die zum Bau der Kirche erforderlichen Mittel im Weg der Ortskirchensteuer zu beschaffen.

Bei Ziffer 3 (Waldhof) und 6 (Mheinau) handelt es sich um die Aufhebung bisheriger Filialgemeinden und Gründung selbständiger Kirchengemeinden. In beiden Orten sind zugleich Pfarreien errichtet worden, welche durch Pfarrverwalter versehen werden.

Die vorbezeichneten Gemeindeorganisationen sind im Einverständnis mit den beteiligten Gemeinden und Diöcesanverbänden unter Mitwirkung und Zustimmung des Generalsynodalausschusses und mit staatlicher Genehmigung erfolgt. In allen Fällen insbesondere hat der Generalsynodalausschuß die Voraussetzungen zur Regelung im Weg des provisorischen Gesetzes als gegeben erachtet.